

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oyten für das Haushaltsjahr 2023	66 - 67

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oyten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oyten in der Sitzung am 22.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge von 34.843.500 Euro erhöht um 1.597.500 Euro auf 36.351.600 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen von 39.288.300 Euro erhöht um 196.400 Euro auf 39.484.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 3.927.400 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 32.490.100 Euro erhöht um 1.508.100 Euro auf 33.998.200 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 35.939.000 Euro erhöht um 196.400 Euro auf 36.135.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.361.300 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit von 15.781.100 Euro erhöht um 3.311.300 Euro auf 19.092.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000.000 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 333.300 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes von 43.851.400 Euro erhöht um 1.508.100 Euro auf 45.359.500 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes von 52.053.400 Euro erhöht um 3.507.700 Euro auf 55.561.100 Euro

§ 2

Die Höhe des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen

Festsetzung in Höhe von 6.133.400 Euro um 88.800 Euro vermindert und damit auf 6.044.600 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Oyten, den 22.05.2023

Bürgermeisterin

gez. Röse

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 27.07.2023 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 14.08.2023 im Zimmer 6 des Rathauses der Gemeinde Oyten während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 9:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–17:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus (§ 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o. g. förmliche Auslegungsfrist des 1. Nachtragshaushaltsplanes hinaus gestattet.

Oyten, den 04.08.2023

GEMEINDE OYTEN

Die Bürgermeisterin

Gez. Röse